

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) Den Haag, den 23. Juni 1993, geändert in Kopenhagen am 9. April 2002 und in Kopenhagen am 23. November 2011; Ratifikation**

Die Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) wurde im Jahre 1959 auf Grund eines Verwaltungsübereinkommens zwischen den europäischen Postverwaltungen gegründet. Wesentliches Ziel ist die europäische Harmonisierung in beiden Bereichen und die praktische Verbesserung der jeweiligen administrativen und technischen Dienste. 2002 wurden diese Tätigkeiten im neu gegründeten European Communications Office (ECO) zusammengefasst. Das diesbezügliche Übereinkommen wurde ratifiziert und am 7. April 2011 (BGBl. III Nr. 48/2011) sowie am 9. April 2013 (BGBl. III Nr. 109/2013) kundgemacht. Nunmehr hat die Türkei ihre Beitragseinheiten (Mitgliedsbeiträge) reduziert, sodass die diesbezügliche Änderung in der Anlage A des Übereinkommens zu ratifizieren ist.

Da nur ein konsolidierter Text des geänderten Übereinkommens vorliegt und eine endgültige Fassung der Änderung nicht verfügbar ist, kann nur der konsolidierte Text von Österreich angenommen werden, wodurch das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) in der Fassung der Änderung vom 23. November 2011 an die Stelle des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) in der Fassung der Änderung vom 9. April 2002 tritt. Die zu ratifizierende Änderung betrifft nur die Anlage A des Übereinkommens.

Das Übereinkommen hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher auch bei einer Änderung der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat keinen politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das geänderte Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50. Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das geänderte Übereinkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den konsolidierten Text des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) in der Fassung der Änderung vom 23. November 2011 in deutscher, englischer und französischer Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) Den Haag, den 23. Juni 1993, geändert in Kopenhagen am 9. April 2002 und in Kopenhagen am 23. November 2011 sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das geänderte Übereinkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das geänderte Übereinkommen zu ratifizieren.

17. Oktober 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister